

schläger das bloße Schwert an die Hand gebunden, damit ist dann der Überführungsbeweis geschaffen.¹⁾ Der Beklagte hat dann wenig Aussicht auf guten Ausgang der Sache. Denn erscheint er mit den Verbrechenmerkmalen vor Gericht, so gilt er als damit ertappt und das Gericht kann ihn sofort verurteilen, wenn es seine Schuld als erwiesen erachtet. Der Beklagte ist zwar nicht ganz hilflos, er kann das Verfahren des Klägers rügen und hat dann u. U. Beweisrecht mit Zeugen²⁾, aber erschwert ist seine Lage auf jeden Fall. Im Schb. kommen an verschiedenen Stellen diese Zeichen der Handhaft vor.³⁾ Von dem Schwert jedoch, das dem des Mordes Verdächtigen an die Hand gebunden wird, ist nirgends die Rede. Das ist nun hier in Fall 17 durch das „verwunderliche Verfahren“ des Eibenschitzer Gerichts geschehen. Die Schöffen haben dort mit ihrer Entscheidung den beschuldigten Mißso, der nicht mit bloßem Schwert ertappt wurde, der nicht als Täter beobachtet wurde, der von vornherein die Tat bestreitet und außerdem gut beleumdet ist, ohne weiteres zum handhaften Täter gestempelt. Denn sie haben ihm sein bloßes Schwert gegeben, was Mißso, wie er einwendet, genommen hat, weil es ihm gerichtlich

¹⁾ v. Hasenöhrl, Beweiszuteilung 64 unter Hinweis auf Brunn cc. 43, 490, was aber nicht zutrifft; die cc. behandeln andere Fragen. v. Kries, Beweis 36; Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 770 ff.; A. Schulze, Gerüst 23; Löning, Reinigungseid 44.

²⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 773.

³⁾ In c. 58 berufen sich die nicht gefesselten und ohne Brandzeichen vorgeführten Brandstifter darauf und verlangen einfache Reinigung, aber im weiteren Verlauf spielt dieser Beweis keine Rolle mehr. In c. 306 ist es fraglich, ob das Diebsgut umzubinden sei, weil es u. U. nicht als solches gelten könne; nach Gewohnheitsrecht wird entschieden: der Beschuldigte müsse furto super collum ligato vor Gericht gebracht werden, wobei aber genau zu beachten sei, was man als Diebsgut ansprechen könne, ob es bei Tag oder Nacht gestohlen u. ä. Dies muß dem Beklagten im Gefängnis mitgeteilt werden, der dagegen durch seinen Advokaten Einreden vorbringen kann, sonst gilt der Vorrang des Klägers. Nach c. 312 Abs. 2 S. 143 oben muß der Täter mit dem Gut ertappt worden sein, dann gilt es als handhaft und es ist ihm umzubinden, selbst wenn er ohne das Gut ins Gefängnis eingeliefert wurde. Ist nach c. 389 S. 177 2. Entscheidung, der Brandstifter ohne die hier besonders aufgezählten Brandzeichen vor Gericht gebracht worden, so darf der Kläger wegen dieses Versehens nicht abgewiesen werden; d. h. die Beklagte hat dagegen eine Einrede und erwirbt damit Beweis-erleichterung, kann aber nicht Klagabweisung beantragen.